



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 12.07.2023

Sexuelle Belästigung eines Kindes durch einen geduldeten Somalier

Einem Bericht der Bild-Zeitung (<https://www.bild.de/politik/2023/politik/ssexueller-belaestigung-in-dorfen-somali-jagte-schuelerin-durch-zug-84647078.bild.html>) zufolge wurde am vergangenen Freitag ein 10-jähriges Mädchen in der Regionalbahn nach Dorfen in Oberbayern durch einen Somalier zumindest sexuell belästigt.

Dem Artikel zufolge handelt es sich um einen somalischen Staatsangehörigen, dessen Asylverfahren abgeschlossen ist. Er soll nachweislich ausreisepflichtig sein.

Nach der vorläufigen Festnahme durch die Polizei wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft jedoch zuerst keine Untersuchungshaft beantragt und der Tatverdächtige auf freien Fuß gesetzt. Es soll dann am 11.07.2023 durch die Staatsanwaltschaft Landshut doch ein Haftbefehl erwirkt worden sein und der Tatverdächtige soll sich derzeit in Untersuchungshaft befinden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Mit welchen Ausweispapieren ist der tatverdächtige Somalier in die Bundesrepublik Deutschland eingereist? | 3 |
| 1.2 | Wann war der genau Einreisezeitpunkt? | 3 |
| 1.3 | Über welche Route ist der Tatverdächtige eingereist? | 3 |
| 2.1 | Zu welchem Zeitpunkt wurde der Asylantrag des Somaliers abgelehnt? | 3 |
| 2.2 | Weshalb wurde eine Duldung ausgesprochen, anstatt eine sofortige Abschiebung anzuordnen? | 3 |
| 3.1 | Welche Leistungen wurden an den Tatverdächtigen monatlich ausbezahlt (laut Äußerungen gegenüber Pressevertretern gab der Tatverdächtige an, er beziehe „Arbeitslosengeld“, bitte auch Höhe der Leistungen angeben)? | 3 |
| 3.2 | Welche Gesamtkosten sind seit dem Aussprechen der Duldung für diese Person angefallen („Arbeitslosengeld“, Unterbringung, Verpflegung, sonstige Kosten)? | 3 |
| 4.1 | Welcher Straftaten wurde der Somalier bereits vor der jetzigen Tat verdächtigt? | 4 |

4.2	Welche Strafen wurden gegen den Tatverdächtigen bislang verhängt?	4
4.3	Wurden Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (wenn ja, wurde die Bewährung widerrufen)?	4
5.1	Weshalb wurde gegen den tatverdächtigen und vorläufig festgenommenen Somalier nicht sofort die Untersuchungshaft beantragt?	6
5.2	Welche geänderten Umstände führten dazu, dass vier Tage nach der vorgeworfenen sexuellen Belästigung des Kindes dann doch noch die Untersuchungshaft angeordnet wurde?	6
6.	Wann ist mit einer Abschiebung des abgelehnten und laut Medienberichten mehrfach straffällig gewordenen Somaliers zu rechnen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 29.08.2023

1.1 Mit welchen Ausweispapieren ist der tatverdächtige Somalier in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?

1.2 Wann war der genau Einreisezeitpunkt?

1.3 Über welche Route ist der Tatverdächtige eingereist?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Tatverdächtige reiste am 22. November 2015 ohne Ausweisdokumente in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Reiseroute nach Deutschland führte seinen Angaben zufolge über mehrere Länder (u. a. Saudi-Arabien, Somalia, Äthiopien, Sudan, Libyen, Italien, Österreich).

2.1 Zu welchem Zeitpunkt wurde der Asylantrag des Somaliers abgelehnt?

Das Asylverfahren wurde mit Bescheid vom 12. Dezember 2017 eingestellt. Eine Ausreisepflicht liegt seit dem 30. Dezember 2017 vor.

2.2 Weshalb wurde eine Duldung ausgesprochen, anstatt eine sofortige Abschiebung anzuordnen?

Um eine Rückführung durchführen zu können, ist es zunächst notwendig, die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei zu klären. Hierfür wird derzeit ein Passersatzpapierbeschaffungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die Identität der Person geklärt und ein Heimreisedokument des Herkunftslandes beschafft werden soll. Aus diesem Grund mussten die Ausländerbehörden eine Duldung ausstellen.

3.1 Welche Leistungen wurden an den Tatverdächtigen monatlich ausgezahlt (laut Äußerungen gegenüber Pressevertretern gab der Tatverdächtige an, er beziehe „Arbeitslosengeld“, bitte auch Höhe der Leistungen angeben)?

3.2 Welche Gesamtkosten sind seit dem Aussprechen der Duldung für diese Person angefallen („Arbeitslosengeld“, Unterbringung, Verpflegung, sonstige Kosten)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17. Juli 2001, Vf. 56-IVa-00,

sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014, Rn. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 4.1 Welcher Straftaten wurde der Somalier bereits vor der jetzigen Tat verdächtigt?**
- 4.2 Welche Strafen wurden gegen den Tatverdächtigen bislang verhängt?**
- 4.3 Wurden Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (wenn ja, wurde die Bewährung widerrufen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Umfang und den Grenzen des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wird auf Ausführungen in der Beantwortung zu Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen. Wie bereits ausgeführt, ist es stets eine Einzelfallfrage, ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu früheren Ermittlungsverfahren nicht, wohl aber zu rechtskräftigen Verurteilungen erteilt werden können. Im Einzelnen:

a) Ermittlungsverfahren

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Straf-

verfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden solche Verfahren bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für die Schuld des Betroffenen ist damit nicht verbunden. Vielmehr gilt nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

b) Rechtskräftige Verurteilungen

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, die Rechtskraft der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und den inmitten stehenden Sachverhalt mitgeteilt werden, dass im Bundeszentralregister folgende Verurteilungen des Beschuldigten eingetragen sind:

Urteil des Amtsgerichts München vom 14. Dezember 2017: Freiheitsstrafe von 1 Jahr 8 Monaten wegen Raubes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung.

Urteil des Amtsgerichts München vom 22. Februar 2018: Freiheitsstrafe von 2 Jahren 1 Monat wegen gefährlicher Körperverletzung. Einbezogen wurde die Entscheidung vom 14. Dezember 2017. Führungsaufsicht nach vollständiger Verbüßung der Strafe bis 16. Februar 2027 (Dauer mehrmals verlängert).

Urteil des Amtsgerichts München vom 5. März 2020: Geldstrafe von 120 Tagessätzen wegen Diebstahls.

Strafbefehl des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn vom 27. Mai 2020: Geldstrafe von 180 Tagessätzen wegen Sachbeschädigung.

Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 25. Juni 2020: Geldstrafe von 70 Tagessätzen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn vom 9. Oktober 2020 gebildete nachträgliche Gesamtstrafe: Geldstrafe von 215 Tagessätzen. Einbezogen wurden die Entscheidungen vom 27. Mai 2020 und 25. Juni 2020.

Urteil des Amtsgerichts München vom 16. Februar 2021: Freiheitsstrafe von 1 Jahr 10 Monaten wegen Bedrohung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Urteil des Amtsgerichts München vom 13. September 2021: Geldstrafe von 90 Tagesstrafen wegen unerlaubten Handeltreibens mit neuen psychoaktiven Stoffen.

Die verhängten Freiheitsstrafen wurden nicht zur Bewährung ausgesetzt und sind vollständig vollstreckt.

5.1 Weshalb wurde gegen den tatverdächtigen und vorläufig festgenommenen Somalier nicht sofort die Untersuchungshaft beantragt?

5.2 Welche geänderten Umstände führten dazu, dass vier Tage nach der vorgeworfenen sexuellen Belästigung des Kindes dann doch noch die Untersuchungshaft angeordnet wurde?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Landshut bestand aufgrund der Informationslage am 7. Juli 2023 lediglich ein Anfangsverdacht, dass der Beschuldigte in einem Regionalzug zweimal mit der flachen Hand über die Kniescheibe eines 11-jährigen Mädchens gestreichelt haben soll. Weitere strafbare Handlungen, insbesondere die Begehung einer Bedrohung, waren der Staatsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt geworden. Zwar war von polizeilicher Seite mitgeteilt worden, dass es einen möglichen zweiten Fall mit einer exhibitionistischen Handlung gebe, mangels ausreichender Tatsachengrundlage konnte eine solche Handlung aber nicht näher konkretisiert werden. Aufgrund dieser Informationslage sah die Staatsanwaltschaft die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht als gegeben an.

Am 11. und 12. Juli 2023 gingen bei der Staatsanwaltschaft schriftliche Ermittlungsunterlagen, darunter ein Ermittlungsbericht der Bundespolizei sowie die Vernehmungen der Geschädigten und weiterer Zeugen, ein, aus denen sich der dringende Verdacht einer sexuellen Belästigung, einer Beleidigung, einer exhibitionistischen Handlung, zweier Verstöße gegen Weisungen während der Führungsaufsicht und einer Bedrohung ergab. Auf der Grundlage der nunmehr vorliegenden Informationen bejahte die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Sie ordnete am 11. Juli 2023 die vorläufige Festnahme des Beschuldigten an und erwirkte am 12. Juli 2023 einen Haftbefehl gegen ihn.

6. Wann ist mit einer Abschiebung des abgelehnten und laut Medienberichten mehrfach straffällig gewordenen Somaliers zu rechnen?

Ein genauer Rückführungszeitraum für die Person kann derzeit nicht benannt werden, da zunächst der Abschluss des laufenden Passersatzpapierbeschaffungsverfahrens abgewartet werden muss. Die zuständigen Stellen arbeiten hier eng zusammen, um die weiteren Schritte im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung zu koordinieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.